

Geschäftsbedingungen

§1 Vertragsdauer und Kündigung

- a) Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht 3 Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner zum jeweiligen Monatsende gekündigt wird.
- b) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Für die Rechzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim Kündigungsempfänger maßgebend.

§2 Art und Umfang der Leistung

Grundlage der Leistung ist ein Leistungsverzeichnis bzw. das diesem Dienstleistungsvertrag zugrundeliegende Angebot. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht und gewissenhaft sowie unter Beachtung neuzzeitlicher Erkenntnisse und der technischen Fortentwicklung durchzuführen, um zum Werterhalt beizutragen.

§3 Änderung /Erweiterung der Leistung

Änderungen in der Leistungsbeschreibung (siehe §2) bedürfen der Schriftform und gelten als Ergänzung zum Reinigungsvertrag.

Nachstehend aufgeführte Arbeiten sind nicht Vertragsgegenstand:

Sonderreinigung, z.B. Teppichshampooierung, Reinigung nach Bau- und Malerarbeiten und ähnlichen Arbeiten.

Sollten derartige Arbeiten anfallen, so bedarf deren Vergütung einer gesonderten Vereinbarung.

Vertraglich vereinbarte Reinigungstage (Reinigungshäufigkeit), die durch vom Auftraggeber zu verantwortende Vorkommnisse (z. B. Betriebschließung zwischen Feiertagen) ausfallen, werden zu 70 % des auf diesen Tag fallenden Reinigungspreises, gutgeschrieben.

§4 Reinigungspersonal

- a) Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, zuverlässiges Personal einzusetzen und dieses durch Fachkräfte zu überwachen. Er bestätigt außerdem, dass mit den von ihm gestellten Arbeitskräften Arbeitsverträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen sind.

Diese Arbeitskräfte werden als Erfüllungshelfen im Sinne des dienstvertraglichen Einsatzes beschäftigt; es liegt keine Arbeitgeberüberlassung gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vor. Anweisungen an das eingesetzte Personal werden vom zuständigen Objektleiter bzw. dem Vorarbeiter gegeben.

Arbeitsrechtliche Belange zwischen dem Auftragnehmer und dem eingesetzten Personal regelt der Rahmentarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk.

- b) Es ist dem Reinigungspersonal ausdrücklich untersagt, Einblicke in Schriftstücke, Akten, Hefter usw. zu nehmen, sowie Schränke, Schreibtische und sonstige Behältnisse zu öffnen und Telefongespräche von Apparaten des Auftraggebers zu führen.

Unseren Mitarbeitern ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit beim Auftraggeber genannt werden unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur rechtmäßigen Auftragsbefriedigung gehörenden Zweck zu nutzen.

- c) Es ist dem Reinigungspersonal weiter untersagt, irgendwelche Personen, die nicht vom Auftraggeber eingesetzt sind, zur Arbeitsstelle mitzunehmen, das gilt auch für Kinder.

- d) Sollte es trotz der Anweisung gem. §4 Abs. b und c zu Zuwiderhandlungen kommen, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, das betreffende Personal umgehend auszutauschen. Das Reinigungspersonal ist vom Auftragnehmer angewiesen, Gegenstände, die in den zu reinigenden Räumlichkeiten gefunden werden, unverzüglich beim Auftraggeber oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle abzugeben. Sollte unserem Personal Diebstahl angelastet werden, ist der Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.

- e) Das Personal ist zum Inkasso nicht berechtigt.

§5 Reinigungsmaterial und Geräte

- a) Die für die Reinigungsarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel stellt der Auftragnehmer.
- b) Das zur Reinigung notwendige warme und kalte Wasser und den Strom stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung.

§6 Reinigungszeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Reinigungsarbeiten zeitlich so durchzuführen, dass der Auftraggeber soweit wie möglich nicht behindert wird.

§7 Auftragsbefriedigung - Gewährleistung

- a) Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich Einwendungen erhebt.
- b) Weisen die Reinigungsarbeiten Mängel auf und ist unverzüglich gerügt, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche bestehen nicht.

§8 Haftung

- a) Der Auftragnehmer haftet für Personen und Sachschäden, die nachweislich durch ihn oder sein Personal bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben schuldhaft verursacht werden. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht innerhalb von drei Tagen vom Auftraggeber schriftlich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

- b) Der Auftragnehmer erklärt, eine Haftpflichtversicherung wie folgt abgeschlossen zu haben:

€ 3.000.000,- bei Personenschäden
€ 3.000.000,- bei Sachschäden
€ 1.000.000,- bei Vermögensschäden
€ 1.000.000,- bei Umweltschäden

Der entsprechende Versicherungsschein kann auf Wunsch vom Auftraggeber eingesehen werden.

§9 Zahlung

- a) Die Vergütung ist ohne jeden Abzug innerhalb 10 Tagen zur Zahlung fällig.
- b) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, ohne Mahnung bei Fälligkeit Verzugszinsen von 5% über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank zu verlangen.
- c) Nach erfolgter 2. Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.
- d) Für Forderungen, die sich aus Aufmaßdifferenzen, Mehr- oder Minderleistungen ergeben können, wird beiderseitig vereinbart, dass Nachberechnungen oder Gutschriften vom Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung an den Vertragspartner für ein Jahr rückwirkend erfolgen können. Etwaige weitere Ansprüche gelten gegenseitig als verjährt vereinbart.

§10 Preisänderungen

- a) Wegen der Lohnintensität der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erfolgt bei einer Änderung der Tariflöhne, der Sozialversicherungsleistungen oder sonstiger gesetzlicher Mehrleistungen am Lohn, jeweils eine Änderung der vereinbarten Vergütung. Eine Anpassung der Vergütung erfolgt in demselben prozentualen Verhältnis, als die Änderung aus geändertem Lohn oder den lohngebundenen Kosten Auswirkung auf den Gesamtpreis hat.

Die Änderung der Vergütung tritt mit dem 1. des Monats in Kraft, in dem jeweils eine Änderung eines oder mehrerer der vorgenannten Faktoren erfolgt ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vorher, schriftlich zu unterrichten.

- b) Sollte der Auftraggeber mit der Preisänderung nicht einverstanden sein, so ist er unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 4 des Reinigungsvertrages (Laufzeit) berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

§11 Verschiedenes

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder unmittelbar, noch mittelbar, selbst oder durch Dritte, Arbeitskräfte gegenseitig abzuwerben oder abwerben zu lassen.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages aus zwingenden gesetzlichen Gründen unwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Eine derartige unwirksame Bestimmung ist durch die gesetzlich zulässige, ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

- c) Mündliche, telefonische oder mit Vertretern des Auftragnehmers getroffene Abreden werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer wirksam.

§12 Zusätzliche Vereinbarungen

.....
Auftraggeber